



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

Postzustellungsauftrag

Herrn
Arne Semsrott
FragDenStaat
Singerstraße 109

10179 Berlin

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0
Fax +49 228 - 99 10 535 - 3500

bearbeitet von:

Referat: Referat Z 14

IFG@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 30. April 2021

GZ: Z14 04010 0291/065

Bonn, 6. September 2021

- Anlagen:
1. Übersicht zu den Schwärzungen
 2. E-Mails von MdBs an BMZ (siehe Übersicht 1.)

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
30. April 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

B e g r ü n d u n g:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 30. April 2021 begehren Sie Zugang zu folgenden Informationen:

„Sämtliche E-Mails, die das BMZ in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestages erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben“.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags wurde zugrunde gelegt, dass der Begriff „Unternehmen“ nur solche mit Gewinnerzielungsabsicht erfasst



Seite 2 von 3

und eine „Interessenwahrnehmung“ vorliegt, wenn das Mitglied des Bundestages ein Unternehmen benennt und ein bestimmtes Verhalten des Bundesministeriums erbittet oder ausdrücklich im Namen des Unternehmens spricht.

Die von Ihnen begehrten Informationen habe ich diesem Bescheid als Anlagen beigefügt. In diesen Anlagen wurden personenbezogene Daten gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt. Damit hatten Sie sich in Ihrem Antrag ausdrücklich einverstanden erklärt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sämtliche Informationen geschwärzt wurden, die Gegenstand eines Mandatsverhältnisses sind (§ 5 Abs. 2 IFG). Das freie Mandat ist verfassungsrechtlich in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG geschützt und ist als solches vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Es ist das Vertrauensverhältnis zu schützen, das im Einzelfall zwischen dem Mandatsträger und einem Dritten mit Rücksicht auf die freie Mandatsausübung zustande gekommen ist. Von diesem Schutz umfasst sind nicht nur die personenbezogenen Daten der Mitglieder des Deutschen Bundestags, sondern auch weitergehende Informationen, aus denen sich Rückschlüsse auf die Mandatsträger und ihre Mandatsstätigkeit ziehen lassen. Dementsprechend wurden auch in Bezug auf die Unternehmen nicht nur die Namen und Adressdaten geschwärzt, sondern auch weitergehende Informationen zu geplanten unternehmerischen Vorhaben, welche den Mitgliedern des Deutschen Bundestags im Vertrauen auf das verfassungsrechtlich geschützte Mandatsverhältnis anvertraut wurden.

Zudem wurden in der Anlage 27 Passagen gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG geschwärzt. Der Herausgabe von Anlage 26 steht ebenfalls der Schutzgrund des § 3 Nr. 1 lit. a IFG entgegen. Nach § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen bzw. notwendige Vertraulichkeit internationaler Beziehungen haben kann. Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn 14; Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 15/4493 S. 9).

Die Dokumente in der Anlage 26 enthalten detaillierte Informationen zu der finanziellen Unterstützung Angolas. Die Anlage 27 enthält Informationen, welche Gespräche der estnischen Staatspräsidentin betreffen. Im Falle der Veröffentlichung der Dokumente in der Anlage 26 und der geschwärzten Passage in der Anlage 27 bestünde das Risiko nachteiliger Auswirkungen für die diplomatischen Beziehungen mit



Seite 3 von 3

Angola und Estland, weil die dort aufgeführten Informationen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Der gesetzliche Rahmen für die Bearbeitung von IFG-Anträgen sieht eine Höchstgebühr von 500 Euro vor. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 7 Stunden für den höheren, ca. 20 Stunden gehobenen und ca. 12 Stunden mittleren Dienst bemessen, wobei eine Stunde hD/gD/mD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 60 Euro/45 Euro/30 Euro bemessen wird.

Gebühreermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 500,00 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle zu überweisen:

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE3886000000086001040
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0509 6679 BEW 03029213

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller